

## **Satzung der Stadtbücherei Bornheim**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seinen Sitzungen am 17.02.1983 und am 15.03.1983 aufgrund der §§ 4, 18 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 594/SGV. NW. S. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - KAG - (GV. NW. 1969 S. 712/SGV. NW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. 1978 S. 268/SGV. NW. S. 610), folgende Satzung beschlossen:

### **I**

#### **Organisation und Verwaltung**

3) 9)

##### **§ 1**

- (1) Die Stadtbücherei ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft der Stadt Bornheim.
- (2) Die Stadtbücherei verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Die Stadtbücherei dient der außerschulischen und der freien Bildung, der Information und der Freizeitgestaltung.
- (4) Die Stadtbücherei steht jedermann zur Benutzung offen, es sei denn, dass er/sie an einer ansteckenden Krankheit leidet oder daß in seiner/ihrer Wohnung eine solche Krankheit aufgetreten ist.

##### **§ 2**

5)

Die Stadtbücherei wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin verwaltet.

### **II**

#### **Benutzungsbedingungen**

1) 2) 5) 6) 9)

##### **§ 3**

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist nur mit einem Benutzerausweis gestattet. Die Benutzung der Leseplätze und des Internet-Zuganges ist auch ohne Benutzerausweis möglich.
- (2) Der Benutzerausweis wird nach Vorlage des Personalausweises und nach schriftlicher Anerkennung der Benutzungsbedingungen ausgestellt.
- (3) Bei Minderjährigen, die keinen Personalausweis besitzen, obliegt die Vorlagepflicht dem gesetzlichen Vertreter/der gesetzlichen Vertreterin. Zusätzlich müssen bei Minderjährigen eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin sowie seine/ihre Erklärung vorgelegt werden, für die Einhaltung der Benutzungsbedingungen durch den Minderjährigen/die Minderjährige einzustehen.

- (4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die der Stadtbücherei durch missbräuchliche Benutzung entstehen, haftet der Ausweisinhaber/die Ausweisinhaber/in. Ist dieser/diese minderjährig, haftet auch dessen/derer gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin.
- (5) Bei Änderung des Namens oder der Anschrift ist der Stadtbücherei Nachricht zu geben.
- (6) Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe vorzulegen.
- (7) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei nicht mehr benutzt wird.

3) 6) 9)

#### § 4

- (1) Für die Ausleihe von Medien (Bücher, Zeitschriften, audiovisuelle und elektronische Medien etc.) wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Nutzung des Internet-Zuganges ist ebenfalls gebührenpflichtig. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach dem Gebührentarif zur Satzung der Stadtbücherei Bornheim. Die Ausleihe von Kindermedien ist gebührenfrei.
- (2) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Sie kann durch die Stadtbücherei geändert werden. Auf Wunsch kann die Leihfrist im Einzelfalle widerruflich verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung kann vor Ablauf der Frist im Internet vorgenommen werden bzw. muss spätestens an dem Tage, an dem die Leihfrist abläuft, bei der Stadtbücherei beantragt werden.
- (3) Die Stadtbücherei legt fest, welche Medien im Präsenzbestand verbleiben. Dieser kann in den Räumen der Stadtbücherei eingesehen und benutzt werden.
- (4) Entlehene Medien können zur Entleihung vorbestellt werden. Die Vorbestellung ist gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob die Medieneinheit entliehen wird.
- (5) Bücher, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können, soweit möglich, durch den Auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Kosten richten sich nach dem Gebührentarif zu dieser Satzung.

2) 5) 9)

#### § 5

- (1) Der Benutzer/Die Benutzerin ist verpflichtet, entlehene Medien sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen. Als Beschädigung gelten auch das Knicken oder Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen, das unsachgemäße Abspielen von Ton- und Datenträgern oder die inhaltliche Veränderung audiovisueller oder elektronischer Medien.
- (2) Der Benutzer/Die Benutzerin hat sich bei der Ausleihe vom Zustand der Bücher oder anderer Medien zu überzeugen und auf Beschädigungen hinzuweisen; anderenfalls gehen bei der Rückgabe festgestellte Schäden zu seinen/ihren Lasten.
- (3) Es ist nicht gestattet, entlehene Medien weiterzugeben.

- (4) Bei Verlust oder Beschädigung entliehener Medien haftet der Benutzer/die Benutzerin ohne Rücksicht darauf, ob ihn/sie ein Verschulden trifft. Ersatz ist bis zur Höhe des Neuanschaffungspreises oder der Reparaturkosten zu leisten. Ist der Benutzer/die Benutzerin minderjährig, haftet auch dessen/derer gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin.
- (5) Wer Medien entliehen hat, ist verpflichtet, die Stadtbücherei unverzüglich zu verständigen, wenn er/sie an einer ansteckenden Krankheit leidet oder wenn in seiner/ihrer Wohnung eine solche Krankheit aufgetreten ist.

2) 5) 9)

### § 6

- (1) Werden Medien nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben, so ergeht kostenpflichtig eine 1. Erinnerung, nach weiteren 10 Tagen folgt kostenpflichtig eine 2. Erinnerung. Wird der Rückgabetermin trotz zweier Erinnerungen um mehr als einen Monat überschritten, so werden die überfälligen Bücher und Medien kostenpflichtig eingezogen. Die Kosten richten sich nach dem Gebührentarif zu dieser Satzung.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer/die Benutzerin verpflichtet, ist der Benutzer/die Benutzerin minderjährig, haftet auch dessen/derer gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin. Die Gebühren werden sofort fällig.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Gebühren für kostenpflichtige Erinnerung und kostenpflichtige Einziehung erlassen.

6) 9)

### § 7

- (1) Die Nutzung des Internet-Zuganges ist während der Öffnungszeiten der Bibliothek möglich. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen den Internet-Zugang nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten nutzen. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren benötigen das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Kenntnisse zum selbständigen Arbeiten am Internet sind für die Nutzung Voraussetzung. Anspruch auf die Unterstützung durch die Mitarbeiter/innen der Stadtbücherei besteht nicht.
- (3) Das Surfen im Internet ist ausschließlich über die von der Stadtbücherei vorgegebene Software erlaubt, der Einsatz anderer Software ist nicht gestattet. Für Manipulationen an Hard- und Software des Rechner haftet die/der jeweilige Benutzer/in. Sie/Er haftet ebenfalls für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen. Die/Der Benutzer/in kann bei einem Verstoß auf Dauer von der Büchereinutzung ausgeschlossen werden.
- (4) Für die Inhalte des Internets ist die Stadtbücherei nicht verantwortlich. Die/Der Benutzer/in ist verpflichtet, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu meiden. Verstöße führen zur Anzeige und zum dauerhaften Ausschluss von der Büchereinutzung.
- (5) Für die aufgrund von Netzbelastungen im Internet oder im Telefonnetz entstehenden Wartezeiten übernimmt die Stadtbücherei keine Verantwortung.

- (6) Informationen aus dem Internet kann die/der Benutzer/in ausdrucken oder auf in der Stadtbücherei erworbene Datenträger sichern. Die/Der Benutzer/in ist verpflichtet, das Urheberrecht zu beachten.

6) 9)

### § 8

- (1) In der Stadtbücherei darf nur im Bereich der Leseplätze getrunken und gegessen werden. Rauchen ist in der Stadtbücherei generell verboten. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Das Betreten der Stadtbücherei mit Inline-Skates, Fußballschuhen o.ä. ist nicht erlaubt.
- (2) Taschen, Mappen, Pakete usw. müssen an der Verbuchungstheke hinterlegt werden.
- (3) Garderobegenstände, Schirme und dergleichen sollen an den dafür vorgesehenen Einrichtungen abgelegt werden.

5)

### § 9

Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei Inanspruchnahme der Stadtbücherei entstehen, haftet die Stadt Bornheim nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin zurückzuführen ist. Die Stadt Bornheim haftet nicht bei Verlust von Gegenständen, die Benutzer/innen mitgebracht haben.

5)

### § 10

Wer gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes verstößt, kann durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist der Benutzerausweis unverzüglich zurückzugeben.

## III

### Inkrafttreten

### § 11

Diese Satzung tritt am 01.04.1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeindehauptbücherei Bornheim vom 12.04.1972 außer Kraft.

1) 2) 3) 4) 6) 7) 8) 8\*) 9)

### Gebührentarif zur Satzung der Stadtbücherei Bornheim

Die Benutzungsgebühren betragen:

1. Ausleihe von Büchern für die Dauer eines Jahres ab Zahlung	EUR	15,00
2. Ausleihe aller Medien inklusive audiovisueller und elektronischer Medien	EUR	20,00
3. Einmalige Ausleihe von bis zu 3 gebührenpflichtigen Medien, ausgenommen Kinderliteratur und Kassetten für 4 Wochen	EUR	4,00
4. Vorbestellung von Medien je Medieneinheit	EUR	0,50
5. Benutzung des Internet-Zuganges		
5.1 für Benutzer/innen mit einem Benutzerausweis, für den eine Jahresgebühr entrichtet wurde je 30 Minuten	EUR	1,00
5.2 durch sonstige Benutzer/innen je 30 Minuten Ermäßigung mit Bornheim-Ausweis	EUR	1,50
5.3 Ausdruck, DIN A4, je Seite	EUR	0,10
5.4 Datenträger je Stück	EUR	0,50
6. Ersatzausstellung für einen Benutzerausweis	EUR	5,00
7. Ersatz für Barcodeverlust	EUR	1,00
8. Beschaffung über den Auswärtigen Leihverkehr je Buch	EUR	2,50
9. Überschreiten der Leihfrist		
9.1 für die 1. kostenpflichtige Erinnerung je Medieneinheit	EUR	2,00
9.2 für die 2. kostenpflichtige Erinnerung je Medieneinheit	EUR	3,00
9.3 für die gebührenpflichtige Einziehung	EUR	20,00

In Kraft seit 01.04.1983, s. Amtsblatt Nr.8 / 1983

---

- 1) = 1. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 12 / 1984, in Kraft seit 01.04.1984
- 2) = 2. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 20 / 1987, in Kraft seit 30.07.1987
- 3) = 3. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 30 / 1995, in Kraft seit 01.01.1996
- 4) = 4. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 24 / 1997, in Kraft seit 01.01.1998
- 5) = 5. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 18 / 1998, in Kraft seit 01.08.1998
- 6) = 6. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 11 / 1999, in Kraft seit 21.08.1999
- 7) = 7. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 6 / 2001, in Kraft seit 01.04.2001
- 8) = 8. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 13 / 2001, in Kraft seit 21.07.2001
- 8 \*) = 8. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 13 / 2001, in Kraft seit 01.01.2002 (betr. EURO-Beträge)
- 9) = 9. Änderung, s. Amtsblatt Nr. 17 / 2010, in Kraft seit 01.09.2010